

Datum: 17.04.2020 | Kategorie: Investment Management

## Erleichterungen bei der Einreichung von Prüfungsberichten nach der KAPrübV

Die BaFin hat am 15.04.2020 über Erleichterungen bei der Einreichung von Berichten, in Abweichung von der aktuellen Fassung des § 3 Absatz 5 Satz 1 KAPrübV, informiert.

Für die Einreichung der Prüfungsberichte zu den Investmentvermögen und zu den Kapitalverwaltungsgesellschaften genügt ab sofort zunächst die Übermittlung eines elektronischen Exemplars. Auf die Einreichung zusätzlicher Exemplare in Papierform wird vorerst verzichtet.

Bei dem elektronischen Exemplar muss es sich um eine Kopie des vom Abschlussprüfer unterzeichneten und gesiegelten Originals handeln, das die weiteren Formatvorgaben des Informationsblatts zum MVP-Fachverfahren "Einreichen von Prüfungsberichten" (insbesondere Seite 6) einhält und darüber hinaus keine Hinweise oder Disclaimer enthält, die die Verlässlichkeit der Kopie einschränken.

Die BaFin bittet darum, das elektronische Exemplar möglichst über das MVP Portal einzureichen, auch wenn bis zum Inkrafttreten einer beabsichtigten Änderung der KAPrübV formal auch noch die Möglichkeit besteht, das elektronische Exemplar beispielsweise per CD oder USB-Stick einzureichen.